

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 29. Juni 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0474/95 - 3.2.1

Anmeldenummer: 91110547.6

Veröffentlichungsnummer: 0487824

IPC: B65D 1/38

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Flaschenkasten aus Kunststoff

Anmelder:
Götz, Wilhelm

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0474/95 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 29. Juni 1996

Beschwerdeführer: Götz, Wilhelm
Winterbrandhof 1
D-88410 Bad Wurzach (DE)

Vertreter: Hutzelmann, Gerhard
Duracher Straße 22
D-87437 Kempten (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 28. Dezember 1994 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 91 110 547.6 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: F. J. Pröls
G. Davies

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 26. Juni 1991 angemeldete und am 3. Juni 1992 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 91 110 547.6 wurde durch die am 28. Dezember 1994 zur Post gegebene Entscheidung der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. In der Entscheidung kam die Prüfungsabteilung zu dem Ergebnis, daß die drei Alternativlösungen nach der Lehre des damals geltenden Anspruchs 1 aufgrund des Standes der Technik nach den Druckschriften FR-A-1 363 498 und FR-A-1 522 091 nicht als erfinderisch anzusehen seien.
- III. Am 24. Februar 1995 hat der Anmelder (Beschwerdeführer) gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 26. April 1995 eingegangen.
- IV. Mit der Eingabe vom 3. Januar 1996, eingegangen am 8. Januar 1996, hat der Beschwerdeführer in Erwiderung auf einen Bescheid der Beschwerdekammer neue Ansprüche 1 bis 13 und eine neue Beschreibungseinleitung eingereicht. In einer telefonischen Rücksprache vom 10. Juni 1996 mit dem Berichtersteller hat er sein Einverständnis zu zusätzlichen Korrekturen im Anspruch 8 und auf den Beschreibungsseiten 2 und 4 erklärt.
- V. Der Beschwerdeführer beantragt, das Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Ansprüche 1 bis 13: eingegangen am 8. Januar 1996, mit
der telefonisch vereinbarten
Änderung im Anspruch 8;

Beschreibung: Seiten 1 bis 5, eingegangen am
8. Januar 1996, mit den telefonisch
vereinbarten Änderungen auf den
Seiten 2 und 4;

Seiten 6 (ab Absatz 2) bis 10 in der
ursprünglichen Fassung

Zeichnungen: Figuren 1 bis 10 in der ursprüng-
lichen Fassung.

VI. Der Anspruch 1 hat (nach einer zusätzlichen
redaktionellen Korrektur in Zeile 5) folgenden Wortlaut:

"Flaschenkasten (1) aus Kunststoff od. dgl. Werkstoff,
mit vier oder mehr Gefachen zum Einstellen von
Weinflaschen od. dgl., mit einem Boden (2) und vier von
diesem aufsteigenden Außenwänden (3, 4, 5, 6) sowie mit
im Innern des Kastens angeordneten Abstandhaltern (7) für
die eingestellten Flaschen untereinander, wobei die
jeweiligen Innenseiten der Außenwände (3, 4, 5, 6) des
Kastens (1) im Bereich der anliegenden Flaschen zum
Boden (2) hin nach außen geneigt sind, **dadurch**
gekennzeichnet, daß die im Zwischenraum zwischen jeweils
vier Flaschen angeordneten Abstandhalter (7) durch ihre
sich nach unten wenigstens geringfügig verjüngende
Ausbildung ein Ausweichen der unteren Flaschenenden in
Richtung auf die Außenwände (3, 4, 5, 6) hin erlauben."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 13 betreffen vorteilhafte
Ausführungsformen der Vorrichtung nach dem Anspruch 1.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. *Inhalt des Anspruchs 1, Zulässigkeit der Änderungen*

Der geltende Anspruch 1 enthält in seinem Oberbegriff die folgenden Merkmalsgruppen:

- a) Flaschenkasten (1) aus Kunststoff oder dergleichen Werkstoff, mit vier oder mehr Gefachen zum Einstellen von Weinflaschen oder dergleichen, mit einem Boden (2) und vier von diesem aufsteigenden Außenwänden (3, 4, 5, 6) sowie mit im Innern des Kastens angeordneten Abstandhaltern (7) für die eingestellten Flaschen untereinander;
- b) wobei die jeweilige Innenseite der Außenwände (3, 4, 5, 6) des Kastens (1) im Bereich der anliegenden Flaschen zum Boden (2) hin nach außen geneigt ist;

Im Anspruchskennzeichen ist aufgeführt,

- c) daß die im Zwischenraum zwischen jeweils vier Flaschen angeordneten Abstandhalter (7) durch ihre sich nach unten wenigstens geringfügig verjüngende Ausbildung ein Ausweichen der unteren Flaschenenden in Richtung auf die Außenwände (3, 4, 5, 6) hin erlauben.

Das Teilmerkmal a) stützt sich auf den Inhalt des Oberbegriffs des ursprünglichen Anspruchs 1 und das Teilmerkmal b) läßt sich aus dem ursprünglichen

Anspruch 2 und der ursprünglichen Beschreibungsseite 2, Absätze 4 und 5 ableiten. Das Merkmal c) ist im ursprünglichen Anspruch 4 und in der ursprünglichen Beschreibung, Seite 2 letzter Absatz bis Seite 3, Zeile 2 offenbart.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 13 stützen sich auf die Offenbarung der ursprünglichen Ansprüche 5 bis 16.

Die geltenden Ansprüche sind daher im Hinblick auf Artikel 123 (2) nicht zu beanstanden.

3. *Lehre des Anspruchs 1, Stand der Technik, Abgrenzung*

- 3.1 Der geltende Anspruch 1 enthält im Gegensatz zu dem der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Anspruch 1, der drei Ausführungsalternativen definierte, lediglich noch eine einzige dieser drei Varianten. Nach der Lehre des Anspruchs 1 wird bei der nunmehr beanspruchten Variante eine Schrägstellung der Flaschen bei einem auf seiner Seitenwand abgestellten Flaschenkasten durch den "zum Boden (2) hin nach außen geneigten" Verlauf der jeweiligen Innenseiten der Kastenaußenwände (vgl. das Teilmerkmal b) aus dem Oberbegriff des Anspruchs 1) und durch die "sich nach unten wenigstens geringfügig verjüngende Ausbildung" der Abstandhalter (7) (vgl. das Teilmerkmal c) des geltenden Anspruchs 1) erreicht.

Durch die Beschränkung des geltenden Patentbegehrens auf die vorstehend beschriebene Kastenausgestaltung ist als Stand der Technik lediglich noch die FR-A-1 522 091 von Bedeutung, aus der ein Kasten nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 bekannt ist, bei dem die Außenwände mit zum Boden hin nach außen geneigten Außenwänden ausgestattet ist (vgl. Seite 2, linke Spalte, Zeilen 2 bis 6 und rechte Spalte, 4. Absatz). Durch diese bekannte Gestaltung der Innenseitenflächen im unteren Bereich der

Kastenaußenwände wird eine Schrägstellung der jeweils untersten Flaschenreihe (bei einem auf einer Seitenwand abgestellten Flaschenkasten) verursacht. Die Schrägstellung der nach oben hin anschließenden Flaschenreihen wird durch sich nach unten V-förmig erweiternde Öffnungen (4) in den als Abstandhalter dienenden Gefachwänden (2) gewährleistet, die dem flaschenbodenseitigen Enden der Flaschen ein begrenztes Durchdringen der Gefachwand-Ebenen erlauben. Durch diese Maßnahme wird zwar eine leichte Schräglage aller Flaschen ermöglicht, jedoch besteht aufgrund der Ausnehmungen in den Gefachwänden die Gefahr, daß benachbarte Flaschen aneinander schlagen und beschädigt werden.

- 3.2 Beim Gegenstand nach dem Anspruch 1 der Erfindung wird eine Schräglage der oberen Flaschenreihen gemäß Teilmerkmal c) durch die im Zwischenraum zwischen jeweils vier Flaschen, d. h. im Kreuzungsbereich der Gefachwände angeordneten, sich nach unten verjüngenden Abstandshalter (7) erreicht. Hierdurch wird eine Schrägstellung der Flaschen möglich, ohne daß der untere Flaschenbodenbereich durch Aussparungen in den Gefachwänden in die benachbarten Gefache eindringen muß.

Eine solche Ausgestaltung ist in der gattungsgemäßen FR-A-1 522 091 nicht gezeigt.

Der Anspruch 1 ist somit gegenüber dieser Druckschrift richtig abgegrenzt.

4. *Neuheit*

Die Neuheit des Gegenstandes nach dem Anspruch 1 gegenüber der FR-A-1 522 091 folgt notwendig aus den Ausführungen des vorangehenden Abschnittes.

Der weitere in der Vorinstanz behandelte Stand der Technik (vgl. den Akteninhalt) offenbart keinen Flaschenkasten mit den im Oberbegriff des Anspruchs 1 aufgeführten Merkmalen. Bei bekannten Kästen (vgl. z. B. die GB-A-939 085), bei denen ebenfalls eine leichte Schrägstellung der Flaschen bei einem auf der Seitenwand stehenden Kasten bewirkt wird, sind die Außenwände mit einem verbreiterten oberen Rand versehen, so daß bei einem auf einer Seitenwand abgestellten Kasten dieser insgesamt (zusammen mit den Flaschen) eine leichte Schräglage erhält.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit im Vergleich zum Stand der Technik neu.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

- 5.1 Bei dem Flaschenkasten nach der gattungsgemäßen FR-A-1 522 091 sind, wie aus der Figur 3 ersichtlich ist, an den Kreuzungspunkten der Gefach-Trennwände keine speziell ausgeformten Abstandhalter vorgesehen. Die Gefach-Trennwände selbst dienen als solche. Das Ausweichen der unteren Flaschenenden wird, wie bereits erwähnt, durch die Öffnungen (4) in den Trennwänden (2) gewährleistet. Das Vorhandensein von im Zwischenraum zwischen jeweils vier Flaschen angeordneten, speziell ausgebildeten Abstandhaltern stellt jedoch den Ansatzpunkt der vorliegenden Erfindung dar. Ein nach einer Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabenstellung (Vermeidung des Aneinanderschlagens der Flaschen) strebender Fachmann findet somit bei einem Kasten dieser Bauart nicht einmal den Ansatzpunkt der Erfindung, nämlich die gesonderten Abstandhalter zwischen jeweils vier Flaschen, durch deren Formgebung sich die Erfindung auszeichnet.

- 5.2 Speziell ausgeformte Abstandhalter, die durch Verstärkung in den Kreuzungsbereichen der Trennwände von Flaschenkästen gebildet werden, sind zwar schon aus der in der Vorinstanz (vgl. Prüfungsbescheid vom 18. Februar 1994, Blatt 4) behandelten FR-A-1 511 402 bekannt, vergleiche in den zwei Ausführungsbeispielen dieser Druckschrift in den Figuren 1 bis 5 bzw. 6 bis 9 die in den Kreuzungsbereichen der Trennwände 2 (Figur 1) bzw. 32 (Figur 6) angeordneten Abstandhalter 4 bzw. 34, die mit radial abstehenden Nasen 6 (Figur 1) bzw. mit pilzförmigen Umfangsflächen (Figur 7) versehen sind und zur Führung der Flaschen in deren oberen Bereichen dienen. Aus den weiteren Figuren dieser Druckschrift ist jedoch erkennbar, daß diese Abstandhalter den in den Gefachen stehenden Flaschen im unteren Kastenbereich kein größeres Spiel als im Bereich der Abstandhalterköpfe ermöglichen. In der Beschreibung dieser Druckschrift ist ebenfalls nichts über ein größeres, ein Schrägstellen der Flaschen erlaubendes Spiel für die unteren Flaschenenden gesagt. Diesbezügliche Andeutungen der Vorinstanz im Bescheid vom 18. Februar 1994 (Blatt 4, Punkt 4) finden somit in der Offenbarung der FR-A-1 511 402 keine Stütze.
- 5.3 Die sich nach unten verjüngende Ausbildung der Abstandhalter nach der Lehre der Erfindung stellt, wie aus den vorstehenden Absätzen folgt, ersichtlich kein bekanntes Äquivalent zu der aus der gattungsgemäßen FR-A-1 522 091 bekannten Lösung mit sich nach unten V-förmig erweiternden Öffnungen in den Gefach-Trennwänden dar und war somit auch nicht durch einen naheliegenden Austausch bekannter äquivalenter Merkmale zu erreichen.
- 5.4 Nachdem somit dem insgesamt aufgedeckten Stand der Technik kein Hinweis in die von der Erfindung eingeschlagene Richtung entnommen werden kann, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Stand der Technik dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf das

Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit nicht patenthindernd entgegensteht und daß der Anspruch 1 gemäß Artikel 52 (1) EPÜ patentfähig ist.

6. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 13 sind nicht zu beanstanden; sie enthalten besondere Ausführungsarten der Erfindung nach Anspruch 1 im Rahmen des ursprünglich Offenbarten und sind daher ebenfalls gewährbar.

Diese Ansprüche können deshalb zusammen mit den unter Punkt V angegebenen weiteren Unterlagen als Grundlage für die Patenterteilung dienen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

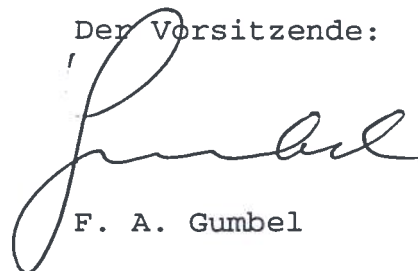
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Beschwerde wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit dem Auftrag, ein Patent aufgrund der unter Punkt V angegebenen Unterlagen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. A. Gumbel